

Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts aus Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Univ.-Ass. MMag. Barbara Kraml

Als ein Bestandteil des Legislativpakets der Europäischen Kommission zur Stärkung des Rechts auf ein faires Strafverfahren wurde nunmehr die Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren angenommen, die bis 1. April 2018 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist.

I. Kontext

Bei der **Richtlinie über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**¹ (iWF: RL) handelt es sich um einen mehrerer Legislativvorschläge der Kommission mit dem Ziel, die Grundrechte von Verdächtigen und Beschuldigten durch die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für Verfahrensrechte zu stärken.²

Auf Basis des 2009 vom Rat angenommenen **Fahrplanes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren**³ wurden bisher bereits folgende Rechtsakte ausgearbeitet und beschlossen:

- **Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**⁴ vom 20. Oktober 2010,
- **Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren**⁵ vom 22. Mai 2012,
- **Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs**⁶ vom 22. Oktober 2013.

Mit der vorliegenden **RL** wurde nun ein weiterer legislatischer Schritt in Umsetzung des Fahrplanes gesetzt. Hinsichtlich der vorgeschlagenen **Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder**⁷ haben zwar das Europäische Parlament, der Rat und die

¹ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0343&from=DE> (18.04.2016).

² Überblick über Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren auf der Homepage der Europäischen Kommission, http://ec.europa.eu/justice/criminal/criminal-rights/index_de.htm (18.04.2016).

³ Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010XG0504\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010XG0504(01)&from=DE) (18.04.2016).

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF> (18.04.2016).

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:142:0001:0010:de:PDF> (18.04.2016).

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0048&from=EN> (18.04.2016).

⁷ http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ab265467-7866-11e3-b889-01aa75ed71a1.0002.07/DOC_1&format=PDF (18.04.2016).

Kommission im Dezember 2015 bereits eine Einigung erzielt⁸; deren formelle Annahme durch den Rat steht aber noch aus. Über den Vorschlag einer **Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**⁹ wird aktuell noch verhandelt.

II. Regelungsinhalte der Richtlinie

II.1 Kapitel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

Nach den **Erwägungsgründen** (iwF: EG) werden als zu regelnder **Gegenstand** gemeinsame Mindestvorschriften betreffend bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung sowie das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren festgelegt (Art 1 RL). Der persönliche **Anwendungsbereich** der RL umfasst natürliche Personen, die als Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren geführt werden (Art 2 RL). Der sachliche Anwendungsbereich der Mindestvorschriften erstreckt sich auf die gesamte Dauer des Strafverfahrens, also von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Person einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird – unabhängig davon, ob sie Kenntnis davon hat (EG 12) –, bis zur Rechtskraft der Entscheidung darüber, ob sie die Straftat tatsächlich begangen hat (Art 2 RL).

II.2 Kapitel 2 – Unschuldsvermutung

Zunächst wird die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten (iwF: MS) statuiert sicherzustellen, dass Verdächtige und Beschuldigte bis zum rechtsförmlichen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig gelten (Art 3 RL). Diese Verpflichtung wird dahingehend spezifiziert, dass durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen ist, dass – bis zum rechtsförmlichen Schuld nachweis – in öffentlichen Erklärungen von Behörden, die auf eine konkrete Straftat Bezug nehmen (EG 17), sowie in nicht die Schuldfrage betreffenden gerichtlichen Entscheidungen nicht derart auf die betreffende Person Bezug genommen wird, als sei sie schuldig (Art 4 Abs 1 RL). Das **Verbot der öffentlichen Bezugnahme auf die Schuld** lässt Strafverfolgungsmaßnahmen unberührt, durch die Verdächtige/Beschuldigte überführt werden sollen (zB Anklage), sowie vorläufige Entscheidungen verfahrensrechtlicher Art, die von der dafür zuständigen Stelle getroffen werden und auf Verdachtsmomenten bzw. belastendem Beweismaterial beruhen (zB Entscheidungen über Untersuchungshaft). Allerdings ist auch dabei die Bezeichnung eines bzw. einer Verdächtigen oder Beschuldigten als schuldig unzulässig (EG 16). Zudem ist es den Behörden gestattet, Informationen über ein Strafverfahren öffentlich zu verbreiten, wenn dies im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen oder im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich ist (Art 4 Abs 3 RL); die Prinzipien der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit sind dabei besonders beachtlich (EG 18). Bei einem **Verstoß** gegen diese Standards muss der in ihrem Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung verletzten Person ein **wirksamer Rechtsbehelf** zur Verfügung stehen (Art 4 Abs 2 iVm Art 10 Abs 1 RL).

Im Hinblick auf die **Darstellung von Verdächtigen und beschuldigten Personen** haben die MS sicherzustellen, dass diese Personen vor Gericht oder in der Öffentlichkeit nicht durch den Einsatz von physischen Zwangsmaßnahmen – wie etwa Handschellen, Glaskabinen, Käfige oder Fußfesseln (EG 20), aber auch durch Zwang zum Tragen von Häftlingskleidung (EG 21) – so dargestellt werden, als seien sie schuldig (Art 5 Abs 1 RL). Ausnahmefälle dazu bilden physische Zwangsmaßnahmen, wenn diese in konkreten Fällen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind (zB zur Hintanhaltung von Fremd- oder Selbstverletzungsgefahr) oder dazu dienen, Verdächtige oder Beschuldigte an der Flucht oder an der Kontaktaufnahme mit Dritten zu hindern (Art 5 Abs 2 RL).

Hinsichtlich der **Beweislast** werden die MS dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld bei der Strafverfolgungsbehörde liegt (Art 6 Abs 1 RL); insb darf die

⁸ http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-15-6350_en.htm (18.04.2016).

⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0824&from=DE> (18.04.2016).

Beweislast nicht auf die Verteidigung verlagert werden (EG 22). Jegliche Zweifel hinsichtlich der Schuldfrage haben der verdächtigen oder beschuldigten Person zugute zu kommen (Art 6 Abs 2 RL).

Die **Rechte**, einerseits **die Aussage zu verweigern und sich** andererseits **nicht selbst belasten zu müssen**, stellen ebenfalls zu berücksichtigende Aspekte der Unschuldsvermutung dar. Die MS sind daher verpflichtet sicherzustellen, dass verdächtige und beschuldigte Personen das Recht haben, die Aussage zu verweigern (Art 7 Abs 1 RL), und auch das Recht haben, sich nicht selbst belasten zu müssen (Abs 2 leg cit). Die Wahrnehmung dieser beiden Rechte durch eine dazu berechtigte Person darf nicht gegen sie verwendet werden und auch nicht als Beweis dafür gewertet werden, dass sie die betreffende Straftat begangen hat (Abs 5 leg cit). Beide Rechte stehen allerdings der Beschaffung von Beweismitteln, die mit Hilfe gesetzlich vorgesehener Zwangsmittel rechtmäßig erlangt werden können und unabhängig vom Willen der verdächtigen oder beschuldigten Personen existieren (zB Atemluft-, Blut- und Urinproben, Körpergewebe für einen DNA-Test; EG 29), durch die zuständigen Behörden nicht entgegen (Art 7 Abs 3 RL). Grundsätzlich ist es zulässig, dass die Justizbehörden der MS kooperatives Verhalten von Verdächtigen und Beschuldigten bei der Verurteilung berücksichtigen (Abs 4 leg cit). Auch sind nationale Regelungen erlaubt, nach denen bei geringfügigen Zuwiderhandlungen das Verfahren/Verfahrensabschnitte in Schriftform oder ohne Befragung der verdächtigen/beschuldigten Person durch die zuständigen Behörden bezüglich der fraglichen Zuwiderhandlung geführt werden können, sofern das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt (Abs 6 leg cit).

II.3 Kapitel 3 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung

Grundsätzlich haben die MS sicherzustellen, dass Verdächtige und Beschuldigte das **Recht auf Anwesenheit in der** sie betreffenden **Verhandlung** haben (Art 8 Abs 1 RL). Optional können sie vorsehen, dass eine Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt wird, sofern entweder

- a) die betroffene Person rechtzeitig über die Verhandlung und über die Folgen ihres Nichterscheinens unterrichtet wurde, oder
- b) die betroffene Person, nachdem sie über die Verhandlung unterrichtet wurde, in der Verhandlung anwaltlich vertreten wird, wobei der Rechtsbeistand entweder von der Person selbst oder vom Staat bestellt und bevollmächtigt werden kann.

Entscheidungen über die Schuld oder Unschuld, die im Einklang mit diesen Anforderungen des Art 8 Abs 2 RL getroffen wurden, sind vollstreckbar (Abs 3 leg cit). Abwesenheitsurteile in Verhandlungen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, weil die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht auffindbar ist, sind unter gewissen Voraussetzungen aber dennoch zulässig und vollstreckbar: In diesen Fällen haben die MS sicherzustellen, dass die betroffene Person, wenn sie über die Entscheidung unterrichtet wird, auch über die Möglichkeit, die Entscheidung anzufechten, sowie über das Recht, eine neue Verhandlung zu verlangen (Art 9 RL) oder einen sonstigen Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wird (Art 8 Abs 4 RL). Nationale Bestimmungen, die dem Gericht die Option einräumen, die verdächtige/beschuldigte Person zeitweise von der Verhandlung auszuschließen, sind unter der Voraussetzung zulässig, dass die Verteidigungsrechte gewahrt werden (Art 8 Abs 5 RL). Ähnliches gilt für nationale Vorschriften, die vorsehen, dass das Verfahren bzw bestimmte Verfahrensabschnitte schriftlich durchgeführt werden – vorausgesetzt, das Recht auf ein faires Verfahren bleibt insgesamt gewahrt (Abs 6 leg cit).

Wie bereits in Art 8 Abs 4 RL angedeutet haben die MS zudem sicherzustellen, dass im Falle einer in Abwesenheit der verdächtigen/beschuldigten Person durchgeführten Verhandlung und einer darauf aufbauend ergangenen Entscheidung die betroffene Person das **Recht auf eine neue Verhandlung** oder auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfes hat, wenn im konkreten Fall die in Art 8 Abs 2 lit a oder b RL statuierten Voraussetzungen nicht erfüllt waren (Art 9 RL). Sowohl das Recht auf eine neue Verhandlung als auch – alternativ – ein sonstiger Rechtsbehelf muss eine neue Prüfung des

Sachverhalts, inklusive neuer Beweismittel, ermöglichen und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen können. Dabei ist sicherzustellen, dass die verdächtige/beschuldigte Person das Recht hat, anwesend zu sein, an der neuen Verhandlung effektiv mitzuwirken und ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

II.4 Kapitel 4 – Allgemeine und Schlussbestimmungen

Neben den üblichen Schlussbestimmungen, die die Verpflichtung der MS zur **Datenerhebung** (Art 11 RL) sowie der Kommission zur **Berichterstattung** über die Umsetzung (Art 12 RL) betreffen, das **Inkrafttreten** (Art 15 RL) regeln und die MS¹⁰ als **Adressaten** (Art 16 RL) festlegen, sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Erstens müssen die MS sicherstellen, dass Verdächtigen und Beschuldigten im Falle einer Verletzung ihrer in dieser RL festgelegten Rechte ein wirksamer **Rechtsbehelf** zur Verfügung steht (Art 10 Abs 1 RL). Weiters statuiert ein **Regressionsverbot**, dass die RL nicht so ausgelegt werden darf, dass dadurch die Rechte oder Verfahrensgarantien nach Maßgabe der EU Grundrechte-Charta, der EMRK, anderer einschlägiger völkerrechtlicher Bestimmungen oder des Rechts der MS, die jeweils ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt werden (Art 13 RL). Und schließlich wird die Frist zur verpflichtenden **Umsetzung** der in der RL festgelegten Mindeststandards und zur Notifikation der nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit 1. April 2018 bestimmt (Art 14 RL).

III. Einschätzung

Da sich die RL im Wesentlichen an bereits bestehenden völker- und unionsrechtlichen Vorgaben aus dem Bereich der für Strafverfahren relevanten Grund- und Menschenrechten orientiert (EG 1)¹¹, erwächst aus der RL **kein erkennbarer innerstaatlicher Umsetzungsbedarf in Österreich**. Inhaltlich lassen sich die darin festgelegten Mindeststandards ua als eine unionsrechtliche Kodifizierung eines Teils der Rspr des EGMR zu Aspekten des Art 6 EMRK interpretieren. Die EMRK steht in Österreich seit Jahrzehnten im Verfassungsrang¹², insofern war schon bisher das einfachgesetzliche Strafrecht an diesem Maßstab zu messen und gegebenenfalls zu modifizieren. Relevant erscheint allenfalls das **Regressionsverbot** (Art 13 RL), dh ein etwaig bestehendes höheres Schutzniveau im österreichischen Recht darf nicht – gestützt auf die RL – verlassen und abgesenkt werden.

Ausdrücklich im Gesetz niedergelegt sind zB die **Unschuldsvermutung** in § 8 StPO, das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung in § 7 Abs 2 StPO und das Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten in den §§ 49 Z 4 und 164 Abs 1 StPO. Eine Beweislastregel ist in der StPO formell nicht verankert, vielmehr ist das Gericht gem § 3 StPO zur objektiven Wahrheitserforschung verpflichtet.

Das in § 427 StPO geregelte **Abwesenheitsverfahren** setzt ua voraus, dass dem Angeklagten die Ladung zur Hauptverhandlung persönlich zugestellt wurde (Abs 1 leg cit) – insoweit sind für in Österreich geführte Abwesenheitsverfahren die Vorgaben in den Art 8 Abs 4 und Art 9 RL nicht relevant, weil in Fällen nicht auffindbarer und daher nicht ordnungsgemäß ladbarer Angeklagter in deren Abwesenheit gar nicht verhandelt werden darf. Auch das mit dem Strafprozessrechtsänderungs-

¹⁰ Ausgenommen sind das Vereinigte Königreich und Dänemark, die durch diese RL weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet werden (EG 50 und 51).

¹¹ Art 47 und 48 EU Grundrechte-Charta, Art 6 EMRK, Art 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und Art 11 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung.

¹² Berka, Verfassungsrecht⁵ Rz 1172 ff.

gesetz 2014¹³ eingeführte **Mandatsverfahren** begegnet als schriftliches Verfahren iSd Art 8 Abs 6 RL keinen aus den Standards der RL resultierenden Bedenken, weil der Angeklagte – vor Erlass der schriftlichen Strafverfügung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung – zum Anklagevorwurf vernommen worden sein und nach Information über die Folgen ausdrücklich auf die Durchführung einer Haupthandlung verzichtet haben muss (§ 491 Abs 1 Z 1 StPO). Zudem kann der Angeklagte binnen vier Wochen ab Zustellung der Strafverfügung schriftlich Einspruch dagegen erheben, was zur Folge hat, dass die Hauptverhandlung anzuordnen ist (§ 491 Abs 6 und 8 StPO).

¹³ BGBl I 71/2014.